

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a8b4ec6f-b28b-3335-baef-2e4ea6e2298a>

#### Bibliografie

|                           |                                                     |
|---------------------------|-----------------------------------------------------|
| <b>Titel</b>              | Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | LBauO M-V                                           |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                                              |
| <b>Normgeber</b>          | Mecklenburg-Vorpommern                              |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 2130-10                                             |

## § 71 LBauO M-V - Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

(1) Hat eine Gemeinde ihr nach [§ 14 Absatz 2 Satz 2](#), [§ 22 Absatz 5 Satz 1](#), [§ 36 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches](#) erforderliches Einvernehmen rechtswidrig versagt, ist das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen. Die Ersetzung erfolgt durch die Erteilung der Baugenehmigung.

(2) [§ 82](#) der Kommunalverfassung findet keine Anwendung.

(3) Die Baugenehmigung ist zugleich eine begründungspflichtige Ersatzvornahme. Widerspruch und Anfechtungsklage einer Gemeinde gegen die Ersatzvornahme haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Die Gemeinde ist vor Erteilung der Baugenehmigung anzuhören. Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, soweit innerhalb anderer Zulassungsverfahren die Entscheidung über die Baugenehmigung eingeschlossen ist.

